



**Einwohnergemeinde
Boningen**

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 52
4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch
Telefon: 062 216 85 44
Telefax: 062 216 85 43
www.boningen.ch

Abfallreglement

vom 12. Juni 2018

Historie

Überarbeitet: März 2018

Vom Gemeinderat erlassen: 24. Mai 2018

Von der GV genehmigt: 12. Juni 2018

Vom Kanton genehmigt: 7. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement	1
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug.....	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	3
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	4
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	4
§ 10 Abfuhr Kehricht- und Sperrgut (brennbar)	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	5
III. Finanzielles	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Abfallrechnung	6
IV. Diverses	6
§ 15 Informationspflicht der Gemeinde	6
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	6
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 18 Rechtsschutz.....	7
§ 19 Strafbestimmungen	7
§ 20 Schlussbestimmungen	7
Anhang A: Kehrichtgebühren	9
Anhang B: Klassifikation verwertbare Abfälle, Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen.

³ Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der kommunalen Sammelstelle zuzuführen.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaberinnen und Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät. Zusätzlich organisiert sie einen regelmässigen Häckseldienst.

² Soweit kompostierbare Abfälle nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, betreibt die Gemeinde eine Grünabfuhsammelstelle und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie im Anhang B definiert. (Abfallkalender).

² Der Gemeinderat dehnt auf Antrag der Umweltschutzkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Umweltschutzkommission, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Abfuhr Kehricht- und Sperrgut (brennbar)

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen gemeindeeigenen Säcken mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern,
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 15 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit einem Höchstgewicht von 30 kg und einer Höchstlänge von 220 cm, sind mit zwei gemeindeeigenen Sperrgutmarken zu versehen,
- Container mit einem Fassungsvermögen von 240 oder 800 Litern sind pro Leerung mit einer entsprechenden gemeindeeigenen Gebührenmarke zu versehen.

² Der Vertrieb der gemeindeeigenen Säcke sowie gemeindeeigenen Sperrgutmarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und andere Verkaufsstellen.

³ Die Gemeinde und die beauftragten Entsorgungsunternehmen übernehmen keine Haftung für Verlust oder Schäden an Containern (insbesondere für Kunststoffteile und Verschleiss jeder Art).

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehälter vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese so zu befüllen, dass der Deckel geschlossen werden kann, überfüllte Container werden nicht geleert.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacherinnen bzw. Verursachern überbunden.

² Durch die Erhebung einer Grundgebühr werden die Kosten abgegolten zur Entsorgung der Abfälle nach § 8 und § 9 sowie für den Unterhalt der Sammelstelle und deren Verwaltung.

³ Durch die Erhebung einer Kehrriechtsackgebühr und von Gebührenmarken werden die Kosten abgegolten für die Sammlung und den Transport, den Verwaltungsaufwand und die Behandlung der Siedlungsabfälle (einschliesslich der Abgabe auf Abfällen gemäss des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im Sinne von § 10.

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung im Anhang A festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Die Abfallrechnung muss ausgeglichen sein. Der Gemeinderat überprüft bei Bedarf, spätestens aber alle zwei Jahre, die Höhe der Gebühren und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen,
- überprüft regelmässig die Kosten der Abfallbewirtschaftung, orientiert, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautio-
nen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechts-
staatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Regle-
ment abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung o-
der der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizde-
partement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungs-
sachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schät-
zungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der
vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung
(§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das
Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten
gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer
Busse bis zu Fr. 300.– bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafb-
stimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdeparte-
ment in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Juni 2001.

² Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen
Entscheid erledigt sind.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden
Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, den 24. Mai 2018

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, den 12. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 7. November 2018 genehmigt.

Anhang A: Kehrichtgebühren

Gestützt auf das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Boningen werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Kehricht

1.1. Grundgebühr Entsorgung, pro Haushalt, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe jährlich. CHF 50.00

Bei Zuzug bis 30.06. ganze Gebühr ab 01.07. halbe Gebühr

Bei Wegzug: bis 30.06. halbe Gebühr ab 01.07. ganze Gebühr

1.2.	Container	240 Liter	pro Marke	CHF 12.00
	Container	800 Liter	pro Marke	CHF 40.00
1.3.	1 Rolle à 10 Säcke	35 Liter		CHF 20.00
	1 Einzelsack	35 Liter		CHF 2.40

2. Sperrgut brennbar

2.1. Sperrgutmarke CHF 6.40

2.1.1. Klein-Sperrgut max. 120 x 50 x 50 cm / max. 15 kg 1 Marke

2.1.2. Gross-Sperrgut max. 220 x 50 x 50 cm / max. 30 kg 2 Marken

Anhang B: Klassifikation verwertbare Abfälle, Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

Klassifikation	Sammlung	Beschrieb
Ordentlicher Kehricht	Kehrichtabfuhr jeden Dienstag	Abfälle für die keine Separatsammlung existiert. Kehricht im Container, versehen mit einer Gebührenmarke, oder in gebührenpflichtigen 35 Liter Säcken.
Sperrgut brennbar	Kehrichtabfuhr jeden Dienstag	Möbel, Stoffe, Matratzen, Teppiche, Schnittholz u.s.w. Mit Sperrgutmarken versehen.
Alteisen	Sammelstelle	Eisen und Metalle aller Art. Velos und Mofas ohne Pneu.
Altglas	Sammelstelle	Verpackungsglas, Flaschen. Das Altglas muss nach Farben getrennt werden. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen gehören nicht in die Altglassammlung.
Altöl	Sammelstelle	Motorenöl, Speiseöl.
Altpapier	Sammelstelle	Muss gebündelt werden.
Aluminium	Sammelstelle	Schraubdeckel von Flaschen und Gläser. Aluminiumdeckel und Eisen wird nicht getrennt gesammelt.
Bauschutt	Sammelstelle	Ausbruchmaterial, Steine, Felsblöcke, Betonabbruch, Ziegel, Tontöpfe, Porzellan, Fensterglas, Spiegel. Eternit ist dem Platzwart abzugeben.
Grüngut	Privater Kompost oder Sammelstelle	Rasenschnitt, Gartenabfälle, organische Abfälle, Laub, Baum- und Sträucherschnitt (max. fingerdick). Kein Tiermist.
Karton	Sammelstelle	Muss gebündelt werden.
Kleider und Schuhe	Sammelstelle	Tragbare, saubere Kleider und Schuhe.
Konservendosen	Sammelstelle	Papier und Kunststoffteile müssen entfernt werden.
Styropor	Sammelstelle	Merkmal: Ist meistens weiss, lässt sich gut brechen, besteht aus Perlen, hat eine Wabenstruktur. Chips, Früchte- und Fleischschalen gehören in den Kehricht.
Batterien, Akkus und Autobatterien	Retour an Verkaufsstelle	Auf keinen Fall in den ordentlichen Kehricht.

Klassifikation	Sammlung	Beschrieb
Chemikalien, Fotochemikalien, Imprägnierungsmittel, Klebstoff, Lacke, Laugen, Lösungsmittel u.s.w.	Altola AG, Olten	Farbreste, Gifte, Chemikalien, Pflanzen-, Holzschutz- und Lösungsmittel möglichst im Originalgebinde und nicht gemischt entsorgen.
Elektrische und elektronische Geräte	Retour an Verkaufsstelle	Radio, Fernseher, Stereoanlage, Computer, Schreibmaschine, Fax, Funkgerät, Telefon, Staubsauger u.s.w.
Häckseldienst	Frühjahr und Herbst. Die Daten werden jeweils noch mit einem Flugblatt bekannt gegeben.	Baum- und Sträucherschnitt.
Kadaver	Kadaversammelstelle ERZO, Alte Strasse 40 Oftringen	Tote Tiere.
Küchenabfälle	Privater Kompost oder ordentlicher Kehricht	Speiseresten.
Kühlgeräte, Boiler	Retour an Verkaufsstelle	
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen	Retour an Verkaufsstelle	
Medikamente und Thermometer	Retour an Verkaufsstelle	Abgelaufene Tabletten, Salben, flüssige Medikamente. Möglichst in Originalverpackung zurückbringen. Auf keinen Fall ins Abwasser lassen.